

**Zu §12 der GTVO:**

§65

**Frachtvertrag**

Die Annahme des Gutes zum Schwer- und Großraumtransport ist erfolgt, wenn

- a) das Schwertransportfahrzeug durch den Absender beladen ist oder
- b) mit dem Beladen des Schwertransportfahrzeuges durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird oder
- c) bei sonstigen Schwertransporten der Kraftverkehrsbetrieb mit der ersten Leistung beginnt.

**Zu § 15 der GTVO:****Bestellung und Bestätigung**

§66

(1) Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen sind vom Absender zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen vor dem vorgesehenen Termin der Transportdurchführung, beim VEB Kraftverkehr zu bestellen.

(2) Der VEB Kraftverkehr hat bis spätestens 2 Wochen nach Eingang der Bestellung diese dem Transportkunden zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Transport durchgeführt werden kann. Kann die Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

(3) Schwer- und Großraumtransporte gemäß § 62 Abs. 2 Buchstaben a und b unterliegen der zentralen Koordinierung des Einsatzes der Schwertransportfahrzeuge durch die Zentrale Koordinierungsstelle Schwer- und Großraumtransport im VE Verkehrskombinat Leipzig auf der Grundlage der dafür erlassenen Verkehrsbestimmungen. Für die Meldung der Transportbestellungen der Absender für derartige Schwer- und Großraumtransporte bei der Zentralen Koordinierungsstelle Schwer- und Großraumtransport sind die VEB Kraftverkehr verantwortlich. Die Bestätigung der Transportbestellungen nach Koordinierung erfolgt durch Übergabe oder Übersendung eines Abfuhrplanes an den Absender bei gleichzeitiger Mitteilung der weiteren Bedingungen für die Transportdurchführung durch den Kraftverkehrsbetrieb.

(4) Der Absender ist verpflichtet, die vom Kraftverkehrsbetrieb oder der Zentralen Koordinierungsstelle Schwer- und Großraumtransport gestellten Bedingungen vor Beginn des Schwer- und Großraumtransports zu erfüllen. Er hat erforderliche Zustimmungen und Erlaubnisse dem transportdurchführenden Kraftverkehrsbetrieb mindestens 5 Kalendertage vor dem bestätigten Zeitpunkt der Transportdurchführung zu übergeben.

§67

(1) Allgemeine Schwer- und Großraumtransporte sowie sonstige Schwertransporte sind vom Absender mindestens 10 Kalendertage vor Transportbeginn beim Kraftverkehrsbetrieb zu bestellen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 5 Kalendertage nach Eingang der Bestellung diese dem Absender zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Transport durchgeführt werden kann. Kann die Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

**Zu § 16 der GTVO:**

§68

**Be- und Entladen**

(1) Der Transportkunde hat alle Vorbereitungen zu treffen, daß das Gut zum vereinbarten Termin der Transport-

durchführung bereitsteht und das Schwertransportfahrzeug zügig be- und entladen werden kann. Das Be- und Entladen des Schwertransportfahrzeuges obliegt dem Transportkunden. Soweit unter Berücksichtigung der technischen und technologischen Bedingungen des Schwer- und Großraumtransports die für den allgemeinen Ladungstransport festgelegten Ladefristen keine Anwendung finden können, sind spezielle Ladefristen zu vereinbaren.

(2) Demontage- und Montagearbeiten am zu transportierenden Gut zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Schwer- und Großraumtransports obliegen dem Transportkunden.

(3) Der Kraftverkehrsbetrieb kann Lade-, Montage- oder Demontageleistungen auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt übernehmen.

**Zu § 17 der GTVO:**

§69

**Verladeweise**

(1) Das Beladen des Schwertransportfahrzeuges hat unter Beachtung der für den Schwer- und Großraumtransport festgelegten Technologie zu erfolgen.

(2) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß das Beladen des Schwertransportfahrzeuges, ist er für die ordnungsgemäße Verlade weise des Gutes und die Einhaltung der für den Schwer- und Großraumtransport festgelegten Technologie verantwortlich. In diesem Falle ist der Transportkunde jedoch verpflichtet, dem Kraftverkehrsbetrieb

- a) alle erforderlichen Hinweise und Auskünfte über die Behandlung, Art und Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwerpunktlage, Behälter mit Flüssigkeiten, besonders empfindliche Teile), Transportrichtung (Fahr- und Stellrichtung) und über andere spezielle Erfordernisse zu geben,
- b) Maße und Masse der Einzelstücke anzugeben und erforderlichenfalls Zeichnungen mit Maß- und Masseangaben sowie Verladevorschriften, die eine besondere Behandlung beim Beladen vorschreiben, einschließlich Transporttechnologien zur Sicherung der Transportdurchführung, bereits bei Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen,
- c) die notwendigen Besichtigungen der Güter sowie der betrieblichen Anlagen beim Absender und Empfänger zu ermöglichen,

sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung entsprechend der von ihm vorgeschriebenen Verladeweise zu prüfen.

§70

**Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten**

(1) Die Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten durch die Deutsche Volkspolizei bzw. durch von ihr Befugte erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für die Organisation der Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten durch dazu Befugte ist der Absender verantwortlich, soweit nicht die Begleitung durch die Deutsche Volkspolizei oder den Kraftverkehrsbetrieb erfolgt.

**Zu § 19 der GTVO:**

§71

**Frachtdokument**

Beim Schwer- und Großraumtransport sind außer den allgemein vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben im Frachtdokument zusätzlich folgende Angaben einzutragen:

- a) Handhabungsvorschriften und Hinweise für das Be- und Entladen, den Umschlag und Transport,
- b) Art und Umfang der Ladetätigkeit, durch Absender und Empfänger,